

Muster bei Antrag vor dem 9. November 2011 und zu bejahendem Anspruch NRW - Versorgung

<Frau>

<Herrn>

<Name und Anschrift>

Personalnummer:

Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung/ Versorgung;

Ihr(e) Schreiben vom...

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom <**Datum, ggf. mehrere**>, hier eingegangen am <**Datum, ggf. mehrere**>, haben Sie gerügt, dass Ihre Besoldung bzw. Ihre Versorgung an das Lebensalter anknüpfe und daher gegen das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung verstöße. Ihrer Bitte bzw. Ihrem Einverständnis entsprechend ist Ihr Verfahren außergerichtlich ruhend gestellt worden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden haben (vgl. Urteile des EuGH vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a.) und 9. September 2015 (C-20/13) und des BVerwG vom 30. Oktober 2014 (2 C 6.13 u.a.), vom 6. April 2017 (2 C 11.16 und 2 C 12.16), vom 16. November 2017 (2 C 11.17)) und vom 14. Dezember 2017 (2 C 15.17)), wird Ihr Verfahren wieder aufgegriffen und ergeht nach § 54 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 103 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW i.V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung an Sie folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Sie erhalten eine Entschädigung in Höhe von <Betrag>, im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Ihnen entstandene Aufwendungen werden erstattet, soweit Ihr Widerspruch erfolgreich ist. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines von Ihnen hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten.**

Begründung:

Ihr Widerspruch ist /Ihre Widersprüche sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung in der Besoldungsordnung A an das Besoldungsdienstalter bzw. in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der

Besoldungsordnung R an das Lebensalter (§§ 27 und 28 bzw. §§ 37 und 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)) hat nach der Rechtsprechung gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstößen. Die Überleitungsregelungen (§§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamten, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen) sowie das in NRW ab dem 1. Juni 2013 geltende Erfahrungsstufensystem aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 234) sind unionsrechtskonform.

a) Kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus einer höheren oder der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe für Zeiträume bis zum 31. Mai 2013

Zur Rechtsfolge hat das BVerwG entschieden, dass die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden kann. Da die unzulässige Anknüpfung an das Alter sämtliche Beamten, Beamte, Richterinnen und Richter mit gestuftem Grundgehalt betraf, bestand bis Ende Mai 2013 kein gültiges Bezugsystem, an dem sich eine diskriminierungsfreie Besoldung orientieren könnte. Dasselbe gilt auch für die Versorgung.

Somit ergibt sich für Sie infolge der Rechtsprechung des BVerwG kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung aus bzw. auf der Basis einer höheren oder der höchsten Stufe Ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

b) Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Den Beamten, Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende altersdiskriminierende Bemessung ihrer Dienst- oder Versorgungsbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen ggf. allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihrem Dienstherrn nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 24 Nummer 1 AGG bzw. ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Besoldungs- und Versorgungsgesetzgeber zu. Eine Kumulation dieser beiden Ansprüche ist jedoch ausgeschlossen.

Der Anspruch, der vom BVerwG pauschal auf 100 Euro für jeden Anspruchsmonat festgelegt worden ist, besteht, wenn

- Beamten, Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- deren Dienst- oder Versorgungsbezüge ihre Rechts- oder Berechnungsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R Besoldungsgruppen R 1 und R 2),

- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienst- oder Versorgungsbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt bzw. die Versorgung (noch) nicht aus bzw. auf der Basis der höchsten Besoldungsdienstalters- bzw. Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und
- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein Anspruch besteht hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a.),
- für Monate, in denen Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus bzw. auf der Basis der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,
- für Anwärterinnen und Anwärter und
- ab dem Monat Juni 2013.

Anspruchszeitraum:

Hinsichtlich des Anspruchszeitraums kommt es auf die individuelle Geltendmachung der Ansprüche im Einzelfall an. Haben Betroffene ihre Ansprüche erstmalig vor dem 9. November 2011 (also innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011, C- 297/10 und C- 298/10 „Hennings und Mai“, und damit innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 AGG) geltend gemacht, steht ihnen ein Entschädigungsanspruch binnen der Verjährungsfrist des § 195 BGB rückwirkend für drei Jahre zu, jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten des AGG am 18. September 2006. Der Anspruchszeitraum endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2013, dem Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Erfahrungsstufensystems im Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 243).

Demzufolge ergibt sich für Sie ein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 i.V.m. 24 Nummer 1 AGG in Höhe von <Betrag>.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unverzinslich und unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht.

c) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

<Rechtsmittelbelehrung>

Nur nachrichtlich/ außerhalb des Widerspruchsbescheids: Ggf. Neufestsetzung der Erfahrungsstufe für Zeiträume ab dem 1. Juni 2013 aufgrund des § 91 Absatz 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW) in einem neuen Verwaltungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ist § 91 Absatz 13 LBesG NRW eingeführt worden, nach dem auf Antrag eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe auf Grundlage der § 91 Absatz 13 i.V.m. §§ 29 bis 31 und 41 LBesG NRW anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt. Diese Vorschrift kann nun auch auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Altanträge wegen einer diskriminierungsfreien Besoldung und Versorgung angewendet werden.

Bitte teilen Sie Ihrer personalaktenführenden Dienststelle unter Verwendung des anliegenden Musterschreibens und unter Beifügung der anliegenden Bescheinigung des LBV NRW

innerhalb eines Monats schriftlich

mit, wenn Sie wünschen, dass Ihr im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführtes Schreiben bzw. Ihre im Betreff des Widerspruchsbescheids aufgeführten Schreiben auch als Antrag/Anträge nach § 91 Absatz 13 LBesG NRW ausgelegt wird/werden. Bei Versorgungsbe rechtigten handelt es sich um die Dienststelle, die vor Eintritt des Versorgungsfalls für die organisatorischen Personalangelegenheiten zuständig war.

Ihre personalaktenführende Dienststelle wird dann in einem neuen Verwaltungsverfahren eine Neuberechnung und ggfs. Neufestsetzung Ihrer Erfahrungsstufe vornehmen. Eine höhere Erfahrungsstufe würde anschließend vom LBV NRW zahlbar gemacht.

Eine neue Stufenfestsetzung kommt zahlungswirksam ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem Ihr(e) o.a. Schreiben eingegangen ist/ sind, frühestens jedoch ab dem 1. Juni 2013, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Erfahrungsstufensystems aufgrund des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, in Betracht.

Unterlagen und Nachweise, die nach Ihrer Auffassung zu einer höheren Erfahrungsstufenfestsetzung führen, sind nicht beim LBV NRW, sondern direkt bei Ihrer personalaktenführenden Dienststelle einzureichen. Bei Fragen zu den Erfahrungsstufen wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an Ihre personalaktenführende Dienststelle.